

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 19. Januar 2026

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024
der Gemeinde Lütow
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Ortsteile : Lütow, Neuendorf, Netzelkow, Görmitz

Bürgermeister/ in : Herr Heiko Dahms

Leiterin FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern

Einwohnerzahl : 432 zum 31.12.2024

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 15.08.2025 bis 19.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
 - 2.2.4 Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2024 Gemeinde Lütow	1
Finanzrechnung 2024 Gemeinde Lütow	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2024 Gemeinde Lütow	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2024 Gemeinde Lütow	4
Bilanz der Gemeinde Lütow zum 31.12.2024	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Lütow zum 31.12.2024	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Anlagenübersicht per 31.12.2024	8
Forderungsübersicht per 31.12.2024	9
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2024	10
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2024 hinaus geltenden Ermächtigungen	11
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	12

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Lütow

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und die Städte Pasewalk und Seebad Ueckermünde haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Gemeinde Lütow nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2024 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Heiko Dahms. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Amtsverwaltung AM Peenestrom mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Amtsverwaltung haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Gemeinde angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem

Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse und der mit dem Landkreis abgestimmten überörtlichen Prüfung wurde aus zeitlichen Gründen zunächst noch auf Doppelprüfungen verzichtet. Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Lütow folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- | | | |
|--------------------------|---|------------|
| • Summe der Erträge | = | 7.070,16 € |
| • Summe der Aufwendungen | = | 9.320,58 € |

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- | | | |
|--|---|------------|
| • Summe der laufenden Einzahlungen | = | 6.496,06 € |
| • Summe der laufenden Auszahlungen | = | 8.115,60 € |
| • Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 562,67 € |
| • Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | = | 162,27 € |

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	18.958,74 €
---------	-----------------------	---	-------------

Die Gemeinde war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2023 in der von uns geprüften und mit Datum vom 03.04.2025 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 15.08.2025 bis 19.12.2025 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten der Stadt Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2024 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Bürgermeister Stadt Wolgast haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2024 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2024 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass die im Anhang aufgenommenen Darlegungen des ehemaligen Rechenschaftsberichts auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem

Schluss des Haushaltsjahres 2024 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Anhang benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	02.07.2019
Haushaltssatzung:	30.07.2024
Geschäftsordnung:	14.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

– Bevölkerungsstand:	432 Einwohner
– Fläche:	16,34 km ²
– Bevölkerungsdichte:	26,44 EW/km ²

Die Gemeinde Lütow ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Lütow wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang

Der Anhang steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen. Die bislang im Rechenschaftsbericht getätigten Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde sind im Anhang berücksichtigt.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Die Anlage 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) ist zur besseren Übersichtlichkeit beigelegt.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzt und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe des Programms wurde am 03.04.2025 durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erteilt.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Für die Wohnungsverwaltung wurde von der Vereinfachungsmöglichkeit der direkten Verbuchung

der Abrechnung in den laufenden Erträgen und Aufwendungen Gebrauch gemacht.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.2.4 Teilhaushalte

Teilhaushalte entsprechend § 4 GemHVO-Doppik waren im Haushaltsjahr 2024 gebildet. Es lag die Übersicht über die Teilrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V in Verbindung mit § 46 GemHVO-Doppik als Anlage zum Jahresabschluss vor. (Siehe weitere Ausführungen unter Punkt 4.5.)

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt und im Anhang erläutert.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation

wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungen im August 2013 (E-Government Gesetz) und der damit verbundenen Pflicht zur Umsetzung der E-Akte bis 2020 ist die Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) in den Verwaltungen unumgänglich geworden.

Nach Auskunft der Verwaltung ist eine zentrale Vergabestelle im formalen Sinne nicht durch die Verwaltungsleitung geplant einzurichten. Vielmehr wurde eine Vergabeberatungsstelle eingerichtet und mit einem Mitarbeiter laut Stellenplan vorgesehen, ebenso eine Vertretung. Die Vergabedienstanweisung ist in Entwicklung, ebenso die E-Vergabe.

Gemäß § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Eine entsprechende Information ist erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz,
- ggfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen,
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken,

- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980,
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen,
- ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden die zuvor genannten Schritte weitestgehend umgesetzt. Zudem findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.12.2023 zu widerrufen. Diese Option wurde mit dem Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 ein weiteres Mal um 2 Jahre verlängert.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 22.12.2022 und 18.12.2024 die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern. Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2024 wurde am 29.07.2024 durch die Gemeindevertretung beschlossen und mit Datum vom 30.07.2024 der Kommunalaufsicht angezeigt.

Seitens der Kommunalaufsicht erfolgte keine Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2024, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 59.030 € festgesetzt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 30.07.2024 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 31.07.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V.

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütow zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 4.007.252,53 € (3.796.240,41 €), einem Anlagevermögen von 2.738.014,82 € (2.811.055,36 €) und einem Eigenkapital von 3.337.283,53 € (3.135.171,63 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 03.04.2025 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus dem Jahresabschluss 2023 war folgende Feststellung erneut zu prüfen:

- Das Produkt 62600 Beteiligungen ist grundsätzlich nicht mehr zu buchen. Der Ertrag ist direkt zu zuordnen (53100). **(B)**
- *Die Feststellung ist weiter zutreffend.*

Aus dem Jahresabschluss 2014 war folgende Feststellung erneut zu prüfen:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.
- Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**
- *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2023. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgender Feststellung geführt:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. **(F)**
- *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*
- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. **(F)**

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

- Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2022 wurde für den Haushalt 2023 nicht fortgeschrieben. (F)

→ *Die Feststellung ist auch für den Haushalt 2024 zutreffend.*

- Durch die Gemeinde wurden während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen in Höhe von 1.446,84 € geleistet, zu denen die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet war. (F)

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 04.10.2023 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. (F)

→ *Die Feststellung ist nicht mehr relevant.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)

→ *Eine entsprechende Zertifizierung wurde in 2025 erteilt.*

Der Jahresabschluss 2023 wurde in der von uns geprüften Fassung durch die Gemeindevertretung am 03.04.2025 festgestellt. Die Veröffentlichung gem. § 60 Abs. 6 KV M-V erfolgte am 04.12.2025 auf der Homepage des Amtes am Peenestrom.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Frist ist demnach nicht eingehalten worden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2024 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2023		31.12.2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	2.613.445,49	65,2	2.530.108,33	66,7	-83.337,16
Finanzanlagen	124.569,33	3,1	124.569,33	3,3	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	556,00	0,0	556,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	2.738.014,82	68,3	2.655.233,66	70,0	-82.781,16
Vorräte	23.529,36	0,6	16.344,81	0,4	-7.184,55
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.245.708,35	31,1	1.120.170,48	29,5	-125.537,87
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.269.237,71	31,7	1.136.515,29	29,9	-132.722,42
Bilanzsumme Aktiva	4.007.252,53	100,0	3.791.748,95	100,0	-215.503,58
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.338.409,99	83,3	3.338.948,79	88,1	538,80
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	210.809,48	5,3	182.985,95	4,8	-27.823,53
Finanzausgleichsrücklage	183.427,50	4,6	0,00	0,0	-183.427,50
Ergebnisvortrag	-558.551,20	-13,9	-395.363,44	-10,4	163.187,76
Jahresergebnis	163.187,76	4,1	0,00	0,0	-163.187,76
= Eigenkapital	3.337.283,53	88,6	3.126.571,30	82,5	-210.712,23
Sonderposten zum Anlagevermögen	558.841,85	13,9	553.953,49	14,6	-4.888,36
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	13.194,78	0,3	13.080,61	0,3	-114,17
Längerfristige Verbindlichkeiten	15.222,91	0,4	7.627,06	0,2	-7.595,85
= Langfristig verfügbare Mittel	3.924.543,07	103,2	3.701.232,46	97,6	-223.310,61
Kurzfristige Rückstellungen und RAP	1.672,61	0,0	430,00	0,0	-1.242,61
Kurzfristige Verbindlichkeiten	81.036,85	2,0	90.086,49	2,4	9.049,64
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	82.709,46	2,0	90.516,49	2,4	7.807,03
Bilanzsumme Passiva	4.007.252,53	100,0	3.791.748,95	100,0	-215.503,58

Die Vorjahreswerte werden in Klammern ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Vermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem positiven Netto-Umlaufvermögen von 1.045.998,80 € (1.186.528,25 €).

Liquidität 2. Grades

1.243,44 % (1.537,21 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Lütow weiterhin gegeben. Sie ist im Jahr 2024 konstant.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten erhöhte sich um 1.453,79 € (+12.240,74 €) auf 97.713,55 € (96.259,76 €), hiervon Kreditverbindlichkeiten in Höhe von -7.528,58 € (-10.116,55 €) auf 15.222,91 € (22.751,49 €).

Die Forderungen vor Wertberichtigungen veränderten sich um -124.981,87 € (287.786,37 €) auf 1.120.726,48 € (1.245.708,35 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 1.065.007,80 € (1.194.120,17 €) und veränderten sich damit um -129.112,37 € (+272.931,43 €). Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 35.331,28 € (+25.678,77 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

3.126.571,30 € (3.337.283,53 €)

Allgemeine Kapitalrücklage

3.338.948,79 € (3.338.409,99 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53 a GemHVO Doppik M-V mussten in Höhe von 538,80 € für die Anpassung des Festwertes Straßenbeleuchtung vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebunden Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 533.900,67 €.

In 2024 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen

182.985,95 € (210.809,48 €)

Die Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen bezieht sich auf die investiven Schlüsselzuweisungen i. H. v. 0,00 € (7.260,24 €) und die Infrastrukturpauschale i. H. v. 13.790,45 € (31.663,90 €), die unterjährig zu bilden waren. Zur Ergebnisverbesserung wurden gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik 27.118,05 € aus den investiven Schlüsselzuweisungen und 14.495,93 € aus der Infrastrukturpauschale entnommen.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

HH-Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen, Infrastruktur- pauschale	Haushalts- konsolidie- rungsmittel	Differenz AfA, Auflösung Sonderposten	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
	- in EUR -					
2012	8.785,67	0,00	0,00	66.169,02	0,00	8.785,67
2013	0,00	0,00	0,00	60.816,95	8.785,67	0,00
2014	0,00	0,00	0,00	61.869,90	0,00	0,00
2015	220,56	0,00	0,00	62.798,99	220,56	0,00
2016	0,00	0,00	0,00	65.757,74	0,00	0,00
2017	5.390,17	0,00	0,00	67.846,54	5.390,17	0,00
2018	14.698,80	0,00	0,00	58.765,23	14.698,80	0,00
2019	8.329,41	0,00	0,00	61.355,57	8.329,41	0,00
2020	6.766,69	29.466,37	0,00	73.525,51	0,00	36.233,06
2021	6.119,53	29.509,88	0,00	62.257,08	0,00	71.862,47
2022	6.971,59	30.843,10	0,00	60.321,21	0,00	109.677,16
2023	7.260,24	31.663,90	0,00	60.725,04	0,00	148.601,30
2024	0,00	13.790,45	0,00	61.089,18	41.613,98	120.777,77
Gesamt	64.542,66	135.273,70	0,00	762.208,78	79.038,59	120.777,77
noch zur Entnahme zur Verfügung				683.170,19		

Danach beläuft sich der Gesamtbestand auf 120.777,77 € (148.601,30 €).

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich,

bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden.

Hiervon wurde in 2024 Gebrauch kein gemacht.

Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräte Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden noch **683.170,19 €** grundsätzlich zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag belief sich auf -395.363,44 € (-558.551,20 €).

In 2024 sind Entnahmen in Höhe von 41.613,93 € erfolgt.

Die nunmehr noch ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert zusätzlich aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds in Höhe von **62.208,18 €** (62.208,18 €).

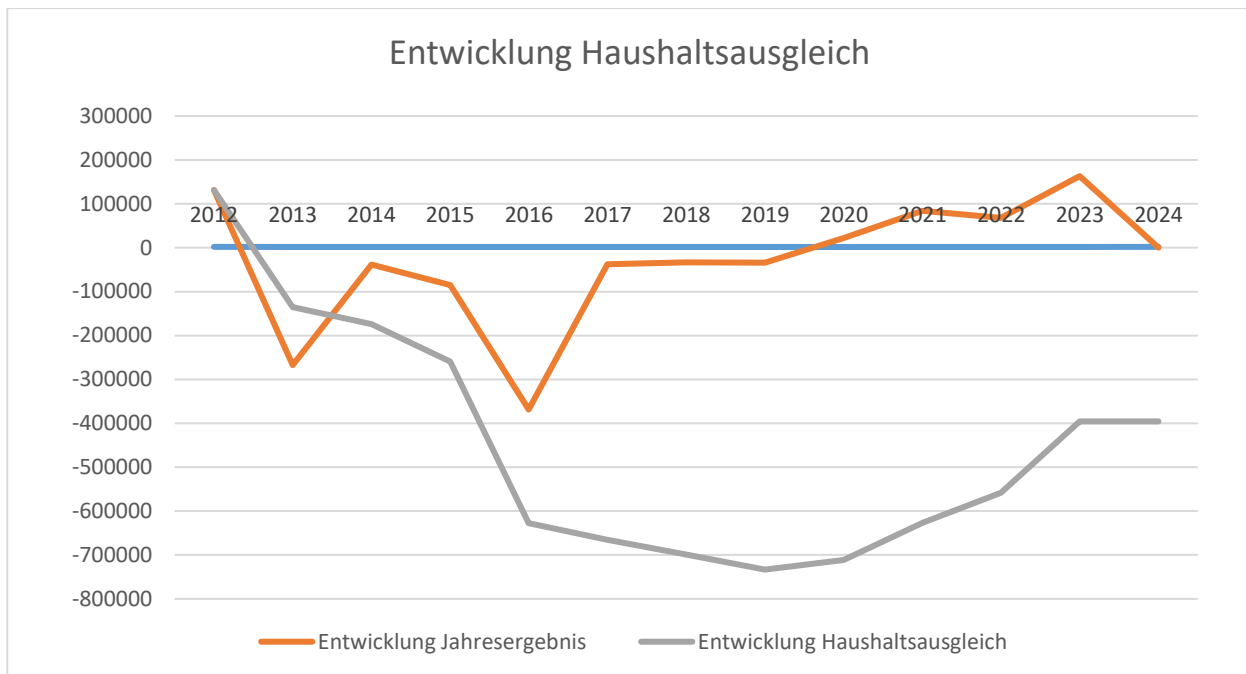
Finanzausgleichsrücklage **0,00 €** (183.427,50 €)

Gemäß § 37 VI GemHVO i.V.m. 29.4 f der VV hierzu haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich künftiger Umlageverpflichtungen sowie zur Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem FAG eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 FAG eine Steuerkraftmesszahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich (mehr als 30 % unter Berücksichtigung der Nivellierungshebesätze) übersteigt. Diese beläuft sich auf mindestens 60 % des übersteigenden Betrages, bei abundanten Gemeinden 30 % und ist spätestens im 3. Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2022 gegeben. Dieser wurden somit 183.427,50 € zugeführt. Die Auflösung der Rücklage erfolgte im Jahresabschluss 2024.

Ergebnisvortrag **-395.363,44 €** (-558.551,20 €)

Das negative Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Vorjahre wurde entsprechend vorgetragen. Der Ergebnisvortrag hat sich wie folgt entwickelt:



Jahresüberschuss/ -fehlbetrag

0,00 € (163.187,76 €)

Das Jahresergebnis betrug 0,00 € und veränderte das auszuweisende Eigenkapital nicht.

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit unverändert auf -395.363,44 € (-395.363,44 €).

Durch die Möglichkeit der Rücklagenentnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 120.777,77 € kann ein Ausgleich des Ergebnisvortrags nicht erreicht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage i.H.v. 533.900,67 €.

Eigenkapitalquote

82,46 % (83,28 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von

Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquoten der großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrugen in 2022 laut LRH 40,98 % bis 79,92 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten:

<u>Eigenkapitalquote 2</u> (wirtschaftliches Eigenkapital)	97,07 %	(97,23 %)
---	----------------	-----------

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

<u>Eigenkapitalveränderungsquote</u>	90,35 %	(96,44 %)
---	----------------	-----------

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung hätte ein Wert von mind. 130 % erzielt werden müssen.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

In 2022 liegen die Eigenkapitalveränderungsquoten in den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten laut LRH stets über 100 %, von 118,03 % bis 290,01 %.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV)

8.777,20 €/EW (9.107,39 €/EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote (brutto)

70,01 %

(68,33 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen. Die Veränderung des Anlagevermögens beträgt -83.337,16 € (-73.040,54 €) und resultierte aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
04810000	Infrastrukturgrundstücke	279,00 €
04850000	Festwert Straßenbeschilderung	538,80 €
gesamt		817,80 €
Abgänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
	nicht vorhanden	
gesamt		0,00
planmäßige Abschreibungen		84.154,96 €
zzgl. Zuschreibungen und aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge		0,00 €
Veränderung gesamt		-83.337,16 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2023	Zugang	Abgang	Aktivierung	31.12.2024
	- in EUR -				
Flst. 3466 / 1 63/4	519,11	0,00	0,00	0,00	519,11
Flst. 3466 / 1 / 66/4	197,88	0,00	0,00	0,00	197,88
Flst. 3466 / 1 / 30/12	579,90	0,00	0,00	0,00	579,90
Summe	1.296,89	0,00	0,00	0,00	1.296,89

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 1.534.989,72 € (1.525.291,18 €). Dies entspricht **49,09 %** (45,70 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote **0,33 %** (12,83 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Die Werte in den Landkreisen und großen Städten in M-V lagen laut LRH in 2022 zwischen 96,45 % und 1.230,55 %.

Anlagenveränderungsquote **84,90 %** (87,56 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 3.126.981,92 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Des Weiteren werden hiermit keine Wiederbeschaffungswerte oder Wiederbeschaffungszeitwerte abgebildet. Dazu müssten aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung mindestens Werte von 130 % ausgewiesen sein.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der Eröffnungsbilanz von 354.163,95 € auf nunmehr 553.953,49 € (558.841,85 €) und stiegen damit um 199.789,54 € (204.677,90 €), mithin um 56,41 % (57,79 %).

Es zeigt sich, dass mehr Investitionen insbesondere aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **42,68 %** (41,88 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. In der Regel ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenquote/ -intensität (Brutto-Sonderpostenquote) **20,87 %** (20,41 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderung in Höhe von -4.888,36 € (-4.890,04 €) auf nunmehr 553.953,49 € (558.841,85 €) resultiert aus dem Zugang für den pauschalen finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge in Höhe von 18.177,42 € (18.175,75 €) und den planmäßigen Auflösungen in Höhe von 23.065,78 € (23.065,79 €).

Vermögensgegenstand	31.12.2023	Zugänge	Aktivierung	31.12.2024
Ausgleich Straßenbaubeitrag	73.290,17 €	18.177,42 €	0,00 €	91.467,59 €
gesamt	73.290,17 €	18.177,42 €	0,00 €	91.467,59 €

Gemäß § 8a KAG werden ab 2020 zum Ausgleich der entfallenen Straßenausbaubeiträge entsprechend der zurechnungsfähigen Straßen- und Wegelängen ein pauschaler finanzieller Ausgleich gewährt. Dieser wird unter Anzahlungen auf Sonderposten verbucht und ist bei Aktivierung einer Maßnahme auf diese passivierbar.

Die Einzahlung für 2024 belief sich auf **18.177,42 €** nunmehr insgesamt **91.467,59 €** (73.290,17 €) und steht zur Zuordnung zu fertiggestellten Straßenbaumaßnahmen und entsprechender ertragswirksamer Auflösung zur Verfügung. Bis zur Zuordnung erfolgt eine Ansparung unter den Anzahlungen auf Sonderposten.

Es ist davon auszugehen, dass für grundhafte Straßenausbauten nach altem Recht erheblich höhere Beiträge hätten erzielt werden können.

<u>Forderungsquote</u>	29,56 %	(31,09 %)
ohne Einheitskasse	1,47 %	(1,29 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen minderten sich um -124.981,87 € (+287.786,37 €) auf 1.120.726,48 € (1.245.708,35 €).

Von dem Gesamtforderungsbestand musste der bei der Einheitskasse verwaltete und als Forderung ausgewiesene Liquiditätsbestand in Höhe von 1.065.007,80 € (1.194.120,17 €) abgezogen werden, so dass vor Einzelwertberichtigung lediglich 55.718,68 € (51.588,18 €) als Forderungen bestehen.

Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine hohe Risikoeinschätzung.

Insgesamt liegt ein *mittleres* Risiko für Forderungsausfälle vor.

Verschuldungsgrad **3,13 %** (2,88 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Im Haushaltsjahr 2024 ist eine geringe Erhöhung des Verschuldungsgrades zu verzeichnen.

Pro-Kopf-Verschuldung **226,19 €/EW** (218,77 €/EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut LRH liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen in M-V (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2023 **1.362 € pro Einwohner** (Flächenländer Ost 1.016 €/ EW, finanzschwache Flächenländer West 2.661 €/ EW).

Die Kommunen in MV weisen damit die zweithöchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die aufgenommenen **Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 15.222,91 € (22.751,49 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 7.528,58 € (10.116,55 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich auf **35,24 €/ EW** (51,71 €/ EW).

Lt. Bericht des LRH betrugen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2022 durchschnittlich 1.173 €/EW (Flächenländer Ost 897 €/EW, Flächenländer West 2.464 €/EW).

Aktualisierte Werte lagen nicht vor.

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **0,40 %** (0,57 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten Werte von 0,33 % bis 19,24 % in 2022 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 0,40 % (0,57 %)

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **2,02 Jahre** (2,25 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der bei gleichmäßiger Tilgung zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt würde, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Bei hier vorliegenden Annuitätendarlehen beschleunigt sich der Abbau durch eingesparte Zinsen.

Bei Ablauf einer Zinsvereinbarung können niedrigere Zinsen und dafür ggfs. auch höhere

Tilgungsraten vereinbart werden.

Die Werte der Landkreise und kreisfreien Städte betrugen in 2022 laut LRH 0,74 Jahre bis 20,70 Jahre.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **17,83 €/EW** (23,54 €/EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst bezüglich der Tilgungen in M-V 2023 auf 71,78 €/EW.

Die Tilgungsbelastung belief sich auf 7.528,58 € (10.116,55 €), der Kapitaldienst insgesamt auf 7.700,40 € (10.358,76 €). Er belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 0,95 % (1,45 %) der Auszahlungen, bzw. 0,50 % (1,32 %) der Aufwendungen (maßgeblich für den Haushaltsausgleich) kaum und trägt aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die Aufwendungen mit 0,01 % (0,03 %) (Zinsaufwandsquote).

In 2022 betrugen laut LRH die Zinsaufwandsquoten in den Landkreisen und großen kreisangehörigen bzw. kreisfreien Städten 0,11 % bis 3,55 %.

Bürgschaften wurden nicht ausgereicht.

Durchschnittlich wurden in M-V in 2023 104 € pro Einwohner (Flächenländer Ost: 130 €/EW, Finanzschwache Flächenländer West: 245 €/EW) verbürgt.

Fremdmittel/Durchlaufende Gelder/ungeklärte Zahlungsvorgänge:

In der Bilanz werden folgende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Verwahr- und Vorschussgeldern ausgewiesen.

Konto	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
	nicht vorhanden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	
Veränderung Forderungen				0,00
Konto	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00 €	160,00 €	160,00 €

5110037930000	Inanspruchnahme von Bürgschaften	20.630,00 €	20.630,00 €	0,00 €
5220337921000	Kautionen (WV)	3.826,59 €	3.830,82 €	4,23 €
6120037971000	Lohnsteuer	-30,83 €	134,84 €	165,67 €
		24.425,76 €	24.755,66 €	
Veränderung Verbindlichkeiten				329,90 €
Gesamtveränderung				329,90 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern				329,90 €

Der Endbetrag ist im Muster 5a ausgewiesen.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	13.510,61 €	(14.867,39 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte von 13.080,61 € (13.194,78 €) und aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters in Höhe von 430,00 € (717,85 €).

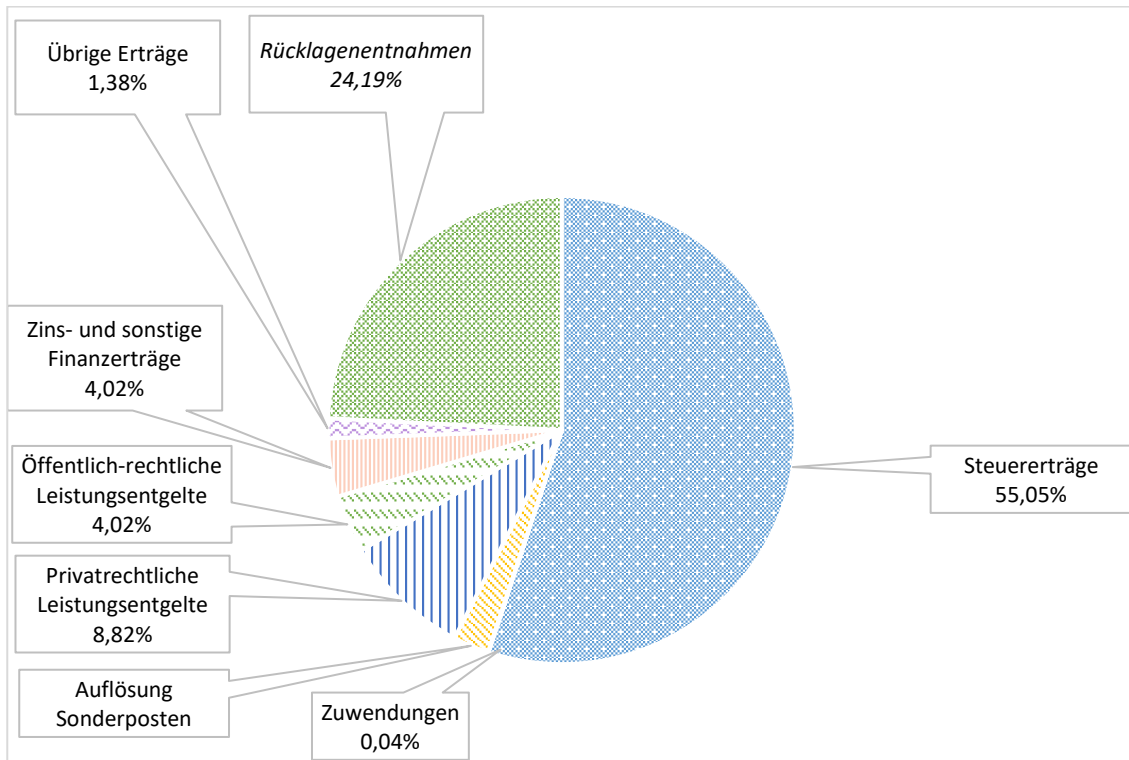
Prognose

Die Vermögenslage ist als stabil zu bezeichnen.

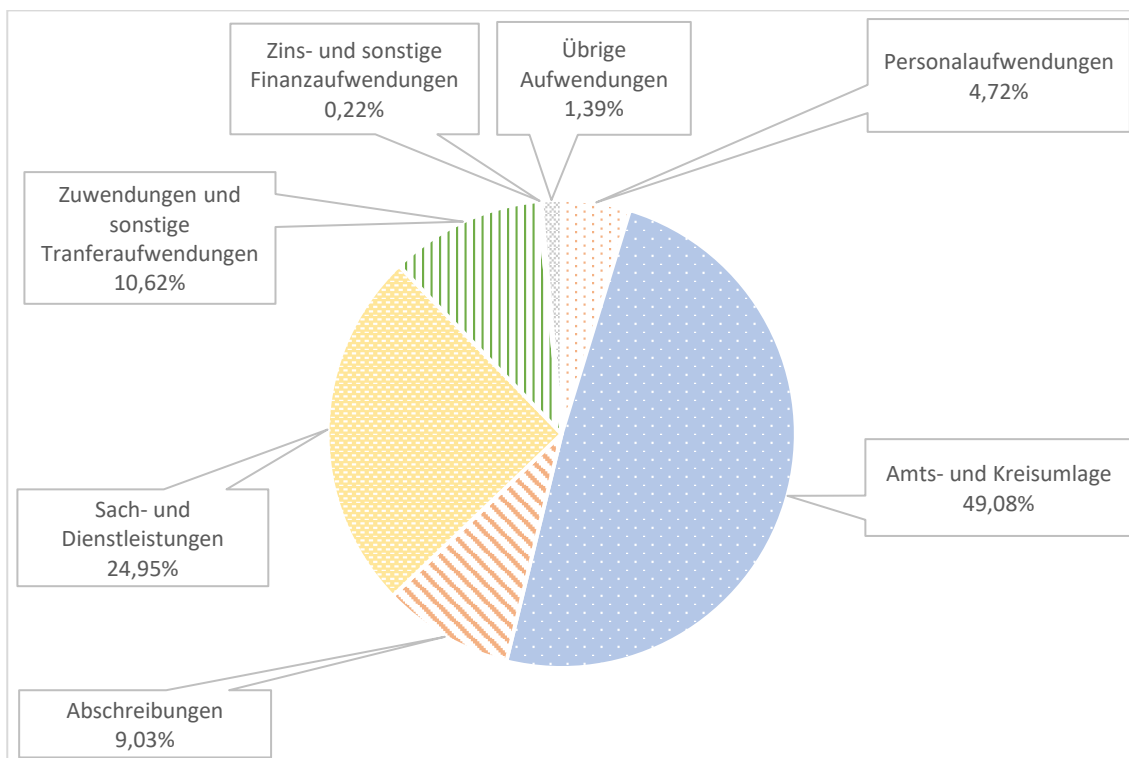
Mögliche Risiken ergeben sich aus dem hohen negativen Ergebnisvortrag.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	512.155,66	72,4	448.870,00	73,1	63.285,66
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	16.731,25	2,4	16.310,00	2,7	421,25
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	126.101,06	17,8	122.900,00	20,0	3.201,06
Kostenerstattungen und -umlagen	1.768,31	0,3	0,00	0,0	1.768,31
Zins- und sonstige Finanzerträge	37.416,43	5,3	10.330,00	1,7	27.086,43
Übrige Erträge	12.843,48	1,8	15.750,00	2,6	-2.906,52
Summe der Erträge	707.016,19	100	614.160,00	100	92.856,19
Personalaufwendungen	43.960,29	4,7	45.970,00	3,9	-2.009,71
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.508,78	24,9	384.080,00	32,9	-151.571,22
Abschreibungen	84.154,96	9,0	83.910,00	7,2	244,96
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	556.459,62	59,7	570.470,00	48,9	-14.010,38
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	2.020,67	0,2	2.180,00	0,2	-159,33
Übrige Aufwendungen	12.953,35	1,4	80.650,00	6,9	-67.696,65
Summe der Aufwendungen	932.057,67	100	1.167.260,00	100	-235.202,33
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-225.041,48	-31,8	-553.100,00	-90,1	328.058,52
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	41.613,98	5,9	77.570,00	12,6	-35.956,02
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	183.427,50	25,9	0,00	0,0	183.427,50
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	-25,9	-475.530,00	-77,5	475.530,00

Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -395.363,44 € (-558.551,20 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -553.100 € (-52.810,00 €) vor

Rücklagenveränderung bzw. -475.530 € (9.400,00 €) nach Rücklagenveränderung gerechnet worden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -225.041,48 € (163.187,76 €) vor Rücklagenveränderung ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von -520,93 €/EW (370,88 €/EW).

Durch Entnahmen aus investiv gebundenen Zuweisungen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 41.613,98 € und aus der Auflösung der Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 183.427,50 € konnte das Jahresergebnis ausgeglichen werden.

Es wird damit ein Jahresergebnis nach Rücklagenentnahme von 0,00 € (+163.187,76 €) dargestellt. Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus Vorjahren saldiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung auf unverändert **-395.363,44 € (-395.363,44 €)**, mithin **-915,19 €/EW (-898,55 €/EW)**.

Damit ist die Ergebnisrechnung zwar jahresbezogen, jedoch gesetzlich **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenveränderung beläuft sich demnach insgesamt auf 328.058,52 € (+215.997,76 €).

Das Ergebnis ist gegenüber der Planung geprägt von Mehrerträgen, insbesondere im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 63.285,66 €, der Zuwendungen in Höhe von 421,25 €, der privatrechtlichen Leistungsentgelte i.H.v. 3.681,97 € der Kostenerstattungen in Höhe von 1.768,31 € und der Zinserträge in Höhe von 27.086,43 €, die zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen haben. Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 2.009,71 €, der Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 151.571,22 €, der Zuwendungen in Höhe von 14.010,38 €, der Zinsaufwendungen in Höhe von 159,33 € und der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 67.969,65 € führten zur einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diese werden zum Teil von allgemeinen Mindererträgen sowie Mehraufwendungen abgefangen.

Den Zinsaufwendungen für Investitionskredite und der Vollverzinsung der Gewerbesteuer in Höhe von 2.020,67 € (439,21 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 37.416,43 €

(10.265,28 €) entgegen. Dies führte zu einem Finanzergebnis von 35.395,76 € (9.826,07 €).

Kennzahlen:

Steuerquote **69,64 %** (59,96 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2023 in M-V mit 29,7 % (29,48 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 33,3 % (32,3 %), finanzschwache Flächenländer West: 40,0 % (41,1 %)).

Steuerertrag (abzgl. Gewerbesteuerumlage)	nominal =	492.343,36 €	(566.890,83 €)
	pro EW =	1.139,68 €	(1.288,39 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2023 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 1.049 € (973 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.502 € (1.453 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 1.156 € (1.007 €).

Danach ist die Gemeinde Lütow als steuerdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Gemeinde Lütow hat 2024 317,26 €/EW (264,98 €/EW) Einkommensteuern und 514,10 €/EW (724,72 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2024 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V:

	Hebesätze laut Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2024 – 2026/2027 auf Basis 2023
Grundsteuer A	310 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.	438 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	390 v. H.

Die durch das FAG für 2023 ermittelten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten bis einschließlich 2026, in der Gewerbsteuer bis 2027.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse sowie für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage von Bedeutung ist. Für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Die absolute Höhe der Steuern ist abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist ab 2025 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen geführt haben. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag. Zur Haushaltssicherung ist eine weitere Anpassung der Nivellierungshebesätze anzuraten.

Die Gemeinde erhält daneben Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	0,00 €	(174.245,18 €)
	pro Einwohner:	0,00 €	(396,01 €)
	Anteil an den Erträgen:	0,00 %	(18,43 %)

Die Gemeinde Lütow hat in 2024 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Gemeinde von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2023 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.930 € (1.830 €) pro Einwohner ausgereicht (Flächenländer Ost: 1.734 € (1.538 €), finanzschwache Flächenländer

West: 1.651 € (1.574 €)).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte siehe oben) kompensiert.

In den genannten Durchschnittswerten enthalten sind Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 sind 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Den Kostenerstattungen und Gebühren nach dem KAG M-V ist eine Obergrenze der hundertprozentigen Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen gesetzt.

Weitere wesentliche Erträge konnten somit lediglich aus den Konzessionsabgaben mit 14.963,78 € (15.133,00 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 10.227,28 € (10.227,28 €) erzielt werden.

Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen. Im Ergebnis wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 3.346,06 € (6.618,34 €) erwirtschaftet.

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 43.281,27 € (40.194,27 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Durch diese zusätzlichen Erträge war ein jahresbezogener Haushaltsausgleich möglich.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:</u>	pro EW	102,06 €	(100,29 €)
	nominal	44.089,09 €	(44.127,81 €)
	Steigerung seit 2012	23,46 %	(23,57 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Für 2023 liegen Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 189 € (172 €), 216 € (199 €) in den finanzschwachen Flächenländern West und 234 € (227 €) in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt.

Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2023 ca. 27,3 % (bis 2024: 30,1 %).

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>	Anteil an Erträgen	64,70 %	(32,92 %)
	nominal	457.469,82 €	(311.214,63 €)
	pro Einwohner	1.058,96 €	(707,31 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Amts- und Kreisumlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Lütow beliefen sich in 2024 auf 457.469,82 € (311.214,63 €), davon Kreisumlage 280.477,88 € (227.275,58 €), mithin 649,25 €/EW (516,54 €/EW) und Amtsumlage 176.991,94 € (83.939,05 €), mithin 409,70 €/EW (190,77 €/EW). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 1.058,96 € (707,31 €/EW).

Hinzu kommen Schulkostenbeiträge in Höhe von 69.383,96 € (58.194,82 €), pro Einwohner 160,61 € (132,26 €) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 79.177,50 € (76.228,00 €), mithin 183,28 €/EW (173,25 €/EW) die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 85,72 %** (47,14 %) führen und somit kaum noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Ergebnis lassen.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über die Gemeinde

möglich.

Im Vergleich der Städte und Gemeinden innerhalb des Prüfungsbereiches des RPA Wolgast ist ersichtlich, dass die Umlageverpflichtungen aus Amts- und Kreisumlage bereits die Zuweisungen aus dem FAG übersteigen und somit aus Steuern und weiteren Erträgen finanziert werden müssen. Dies kann neben weiteren (langfristigen) Pflichtaufwendungen, wie Personal- oder Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen, für einige Gemeinden erdrosselnd wirken und zeigt die zum Teil deutliche strukturelle Unterfinanzierung aus dem FAG M-V.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Erträge</u>	11,90 %	(8,86 %)
--	----------------	----------

<u>Personalaufwandsquote</u>	2,86 %	(3,89 %)
-------------------------------------	---------------	----------

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Lütow ist ein Beschäftigter mit 0,7692 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter.

Da durch den Beschäftigten u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit keinen Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 43.960,29 € (30.408,60 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 101,76 € (69,11 €). Davon entfielen auf Beschäftigte 33.405,57 € (21.463,88 €), mithin 77,33 €/EW (48,78 €/EW) und auf ehrenamtliche Tätigkeiten 10.554,72 € (8.944,72 €), mithin 24,43 € (20,33 €/EW).

Durchschnittlich wurden in 2023 in M-V 862 € (784 €) pro Einwohner, in den finanzschwachen Flächenländern West 996 € (919 €) pro Einwohner und in den Flächenländern Ost 1.029 € (946 €) pro Einwohner aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2023 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 482,83 € (505,41 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 469,37 € (492,58 €) pro Einwohner.

Die Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten lt. Stellenplan beträgt: **1,93 VZÄ/1.000 EW**
(1,92 VZÄ/1.000 EW)

Die großen kreisangehörigen Städte beschäftigten in 2023 in M-V zwischen 6,25 bis 10,83 VZÄ pro 1.000 Einwohner.

In Ämtern sind in der Kernverwaltung üblicherweise um 4 VZÄ und amtsfreien Gemeinden/Städten ca. 5 – 6 VZÄ je nach konkreter Aufgabenübernahme üblich.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	Anteil an Erträgen	15,15 %	(29,39 %)
	pro EW	538,21 €	(522,52 €)
	Nominal	232.508,78 €	(229.909,90 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc. an den Aufwendungen

Durchschnittlich wurden 2023 pro Einwohner 701 € (620 €), entsprechend 20,21 % (20,24 %) der Aufwendungen in M-V verausgabt.

Aufwandsdeckungsgrad **75,86 %** **(120,86 %)**
(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein und hier auch nicht erreicht.

Der Vergleich des RPA Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o.g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen in 2022 Werte von 98,07 % bis 106,06 % auf.

<u>Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen</u>	5,48 %	(10,71 %)
---	---------------	-----------

<u>Abschreibungsquote</u>	2,22 %	(2,09 %)
----------------------------------	---------------	----------

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

<u>Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer</u>	30,06 Jahre	(31,19 Jahre)
--	--------------------	---------------

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Laut LRH wurden in 2022 in den Landkreisen und großen Städten in M-V Werte in Höhe von 14,67 Jahre bis 44,47 Jahren ausgewiesen.

Abschreibungslastquote**27,41 %****(27,53 %)**

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2024 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Produkt(-sachkonto)</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
1110452420000	Essenskosten	122,04 €
1110056420000	Beitrag Städte- und Gemeindetag M-V	376,68 €
1110056930000	Repräsentationen	30,00 €
1260050190000	Einsatzpauschale Feuerwehr	480,00 €
1260052420000	Essenskosten	909,02 €
1260056320000	Zeitschriften	65,00 €
1260056930000	Repräsentationen Freiwillige Feuerwehr	92,75 €
28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	3.346,06 €
Summe		5.421,55 €
Summe Vorjahr		4.563,55 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen **0,77 %** (0,70 %) der Erträge und **0,35 %** (0,84 %) der Aufwendungen bzw. **12,55 €/Einwohner** (15,01 €/EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der auch kommunalaufsichtlich geteilt wird.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mitfinanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Die freiwilligen Leistungen werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen betrachtet.

Die Verwaltung ist insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

Aufgrund der nicht erhaltenen Schlüsselzuweisungen konnten trotz wiederum erhöhter Steuererträge die Gesamterträge die laufenden Aufwendungen nicht decken. Somit ist jahresbezogen ein Fehlbetrag erwirtschaftet werden, welcher durch Rücklagenentnahmen, u.a. aus der zuvor gebildeten Finanzausgleichsumlage ausgeglichen werden konnte.

Es besteht weiterhin ein negativer Ergebnisvortrag in Höhe von -395.363,44 €.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2024		Gesamtermächtigungen 2024		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	649.605,58	100,0	590.300,00	100,0	59.305,58
Summe der laufenden Auszahlungen	811.559,59	124,9	1.083.350,00	183,5	-271.790,41
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-161.954,01	-24,9	-493.050,00	-83,5	331.095,99
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	56.267,45	8,7	34.390,00	5,8	21.877,45
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.227,13	2,5	48.300,00	8,2	-32.072,87
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.040,32	6,2	-13.910,00	-2,4	53.950,32
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-121.913,69	-18,8	-506.960,00	-85,9	385.046,31
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	7.528,58	1,2	7.530,00	1,3	-1,42
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-7.528,58	-1,2	-7.530,00	-1,3	1,42
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	329,90	0,1	0,00	0,0	329,90
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	-129.112,37	-19,9	-514.490,00	-87,2	385.377,63
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-169.482,59	-26,1	-500.580,00	-84,8	331.097,41
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024/ 2023	1.065.007,80		1.194.120,17		-129.112,37

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2024 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen

und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -493.050 € (-23.060 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr 1.030.079,75 € (820.341,88 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen -7.530 € (-10.130 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

Gegenüber den Planansätzen wurden die laufenden Ein- und Auszahlungsermächtigungen durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren nicht verändert.

Die Beurteilung des HH-Ausgleiches in der Finanzrechnung unterscheidet sich von dem der Ergebnisrechnung und orientiert sich an dem beizufügenden Muster 5a. (s. unten).

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -161.954,01 € (219.854,42 €) und damit eine Verbesserung um 331.095,99 € (242.914,42 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -7.528,58 € (10.116,55 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 1.030.079,75 € (820.341,88 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -169.482,59 € (209.737,87 €), mithin -392,32 €/EW (476,68 €/EW), hierauf Tilgungen mit 7.528,58 € (10.116,55 €), mithin 32,84 €/EW (22,99 €/EW). Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 II Nr. 2 GemHVO beläuft sich auf 860.597,16 € (1.030.079,75 €), mithin 1.992,12 €/EW (2.341,09 €/EW).

Damit war der jahresbezogene Ausgleich der Finanzrechnung nicht gegeben, jedoch der gesetzliche.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen

-2.151,19 % (2.173,22 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -13.910 € (38.580 €) gerechnet.

Die Ermächtigungen wurden durch Übertragungen aus Haushaltsvorjahren, bzw. über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Zweckbindungen nicht verändert.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Betrag von 40.040,32 € (62.277,81 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 53.950,32 € (+23.697,81 €) erzielt.

Diese resultiert vorrangig aus Mehreinzahlungen aus Betriebskosten 15.948,13 € sowie Minderauszahlungen für Anlagevermögen in Höhe von 48.021,00 €.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 16.227,13 € (33.882,97 €), mithin 37,56 € (77,01 €) pro Einwohner.

Für 2023 belaufen sich die Sachinvestitionsauszahlungen aller Kommunen, inklusive kreisfreier Städte und Landkreise, auf 561 € (487 €) pro Einwohner. In den finanzschwachen Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 496 € (431 €) pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 463 € (434 €) pro Einwohner.

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Zuwachs der Investitionskraft zu verzeichnen.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden.

Das Finanzierungssaldo der Kapitalrechnung (Investives Saldo) betrug 92,69 €/EW

$$x = \frac{\text{jahresbezogenes investives Saldo}}{\text{Einwohner}} * 100$$

Ein positiver Wert zeigt Überschüsse, ein negativer Finanzierungsbedarf aus Krediten oder Eigenmitteln auf.

Durchschnittlich wurden in 2023 in M-V laut Bericht des LRH 174 €/ EW (Vorjahr: 165 €/ EW) aus Eigenmitteln und Krediten aufgebracht. In den finanzschwachen Flächenländern West waren es 2023 404 €/EW, in den Flächenländern Ost 167 €/EW.

Es bedarf weiterhin der Stärkung der Eigenfinanzierungskraft, um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo aus laufenden Zahlungen in Höhe von -161.954,01 € (219.854,42 €) und einen positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 40.040,32 € (62.277,81 €) wurde ein *Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -121.913,69 € (282.132,23 €) erwirtschaftet.*

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelfehlbetrag vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **-282,21 € EW (+641,21 €/EW).**

Laut Bericht des LRH betrug dazu im Vergleich der Finanzierungssaldo in 2023 in M-V durchschnittlich -111 € (Vorjahr: 81 €) pro Einwohner (finanzschwache Flächenländer West -120 € pro Einwohner, Flächenländer Ost 64 € pro Einwohner).

Als einziges Flächenland in Ostdeutschland weist Mecklenburg-Vorpommern einen negativen Pro-Kopf-Saldo auf.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die laufenden und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten mit -7.528,58 € (-10.116,55 €) hinzu.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 329,90 € (915,75 €) ist eine **Gesamtverschlechterung** in Höhe von **-129.112,37 €** (272.931,43 €) auf nunmehr 1.065.007,80 € (1.194.120,17 €) eingetreten ist. Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Lütow: -164.443,65 € (+247.252,66 €) auf 939.445,36 € (1.103.889,01 €)

Wohnungsverwaltung: +35.331,28 € (+25.678,77 €) auf 125.562,44 € (90.231,16 €)

Prognose

Die positive Liquidität der Gemeinde ist leicht gesunken. Mittelfristig können weitere negative Entwicklungen abfangen werden. Es ist daher auch in den nächsten Jahren lediglich von unausgeglichenen Ergebnishaushalten auszugehen, da die Finanzrechnungen durch den jeweiligen Vortrag noch ausgeglichen werden können.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende 2 Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
01 Verwaltung	11100 Verwaltungssteuerung	12600 Brandschutz
	11104 Kommunale Gremien	
	11400 Sonstige zentrale Dienste	
	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement	
	11402 Liegenschaften	
	11403 Bauhof	
	11602 Zahlungsabwicklung/Kasse	
	21100 Grundschulen	
	21500 Regionale Schulen	
	28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	
	36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
	36600 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	
	51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	52203 Wohnungsverwaltung
	54000 Konzessionsabgabe	
	54100 Gemeindestraßen	
	54200 Kreisstraßen	
	54800 Häfen	
	55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Wesentliche Produkte wurden in den Teilhaushalten 1 und 2 gebildet.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten und im Anhang erläutert.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

In der Haushaltssatzung wurden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).

Im Übrigen sind die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig.

Die Teilhaushalte wurden nicht überschritten.

Wesentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 - Brandschutz	-51.030	-32.835,25	-38.920	-17.246,62
52203 – Wohnungsverwaltung	-6.200	19.810,04	1.300	28.142,50
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen , allg. Umlagen	-38.600	33.464,51	487.470	445.521,98

Die Prüfung und Analyse der Steuerung werden zukünftig auch Gegenstand der Rechnungsprüfung sein. Dies war zum Jahresabschluss 2024 noch nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2024 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	1.030.079,75 €
+ jahresbezogener Saldo 2024	-169.482,59 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	860.597,16 €
hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	139.614,66 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen	40.040,32 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	179.654,98 €
hierin: Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung vom laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	24.425,76 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen	329,90 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2024	24.755,66 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2023	1.194.120,17 €
+ Veränderung 2024	-129.112,37 €

Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2024 1.065.007,80 €

davon Gemeinde	939.445,36 €	(1.103.889,01 €)
Wohnungsverwaltung	125.562,44 €	(90.231,16 €)

Der laufende Saldo der Finanzrechnung weist in der Saldierung lt. Muster 5a 860.597,16 € einen positiven Bestand aus, der oberhalb des mit dem Orientierungserlass für 2024 benannten Sockelbetrages von 250 €/EW, in 2024 entsprechend: 108.000 € liegt.

Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19.01.2026 den folgenden **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Lütow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Lütow

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters, Herr Heiko Dahms, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lütow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Lütow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 hat zu folgender/n wesentlicher/n Feststellung/en geführt.

- keine

Aus dem Jahresabschluss 2023 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Das Produkt 62600 Beteiligungen ist grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen. Der Ertrag ist direkt zu zuordnen (53100). **(B)**

Aus dem Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde.

(F)

→ *Die Feststellung betrifft auch den Jahresabschluss 2022. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lütow.

Die im Anhang aufgenommenen Angaben zum Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters stehen nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Lütow fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2024 3.791.748,95 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2024 82,46 %.

Die Verbindlichkeitenquote beträgt zum 31. Dezember 2024 2,58 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Die genehmigte Höhe der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr **nicht** überschritten.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -225.041,48 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2024 225.041,48 €.

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -395.363,44 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/-fehlbetrag von -395.363,44 €.

*Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -161.954,01 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein Saldo in Höhe von -169.482,59 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 1.030.079,75 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2024 16.227,13 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 56.267,45 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen

abgenommen um 7.528,58 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt

***abgenommen** um* -129.112,37 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2024 zu folgender/n Feststellung/en geführt:

- keine

Jahresabschluss 2023:

- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)
 - Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2022 wurde für den Haushalt 2023 nicht fortgeschrieben. (F)
- Die Feststellung ist auch für den Haushalt 2024 zutreffend.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2024.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 19.01.2026



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer